



Endgültige Bedingungen Nr. 2300

vom 05. März 2020

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 12. Juni 2019

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

Endlos-Zertifikate bezogen auf Wikifolio-Indizes

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf vom 12. Juni 2019 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Derivate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission	3
Produktbedingungen	4

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung	12
--	----

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 06. März 2020 an 200.000 Endlos-Zertifikate bezogen auf Wikifolio-Indizes zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LS9PPZ8	109,24

Vertriebsvergütung

Es gibt keine Vertriebsvergütung

Einbeziehung zum Handel

Die Zertifikate sollen am 06. März 2020 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Valuta

10. März 2020

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um Indizes.

Informationen über den Index sind im Internet unter www.wikifolio.com verfügbar.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de abrufbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Endlos-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2020.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt zu einem Betrag in CHF (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

wobei

E = der in CHF ausgedrückte Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der in CHF ausgedrückte Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt CHF 1,00

3. In dieser Variante gestrichen.
4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
- ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate 20 % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) des Index.
- d) Der „Index“ ist jeweils der von Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte unter g) genannte jeweilige Wikifolio-Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der wikifolio financial technologies AG, Wien, (der „Berater“) beraten.

Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.

Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

e) In dieser Variante gestrichen

- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Wertpapiere an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden der diesen Produktbedingungen voranstehenden Tabelle genannten Angaben:

ISIN	Index	Bezugsverhältnis
DE000LS9PPZ8	Wikifolio-Index Richifinancial (GERIFUND)	1,0

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Bankarbeitstag eines jeden Jahres, erstmals zum 30. Dezember 2020 (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens 60 Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Sicherheiten und Treuhand

1. Für die Besicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten bezüglich der Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. 2 dieser Produktbedingungen werden dem Treuhänder (wie nachstehend in Absatz 2 definiert) von der Emittentin und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, (die „Pfandgeberin“) gemäß den Bestimmungen einer Sicherheitenvereinbarung (die „Wikifolio-Sicherheitenvereinbarung“), die diesen Produktbedingungen beigelegt ist und die einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet, folgende Sicherheiten (zusammen die „Sicherheiten“) bestellt:

- a) Pfandrechte an allen Wertpapieren, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Zertifikaten zur Abbildung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Wikifolio-Indizes erworben wurden.
 - b) Pfandrechte an Kontoguthaben, die sich aus den Verkaufserlösen von Zertifikaten bilden; Soweit diese bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gehalten werden jedoch nur, wenn nach Saldierung mit anderen Kontokorrentforderungen gem. § 10 RechKredVO ein positiver Saldo zugunsten der Emittentin oder der Pfandgeberin verbleibt.
2. Die Emittentin bestellt nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen einen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) als Treuhänder (der „Treuhänder“) und schließt mit diesem einen Treuhandvertrag (der „Wikifolio-Treuhandvertrag“), der diesen Bedingungen beigefügt ist und der einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet. Durch Erwerb der Zertifikate stimmt jeder Gläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Ernennung des Treuhänders zu und jeder Gläubiger bevollmächtigt (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) und ermächtigt den Treuhänder unwiderruflich, die Rechte unter dem Treuhandvertrag, insbesondere auch in Bezug auf die Sicherheiten, auszuüben. Die Gläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.
 3. Die Sicherheiten werden zugunsten der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe des Wikifolio-Treuhandvertrages und des Wikifolio-Sicherheitenvertrages verwaltet und im Verwertungsfalle verwertet. Ein eigenständiges Verwertungsrecht der Gläubiger nach den gesetzlichen Vorschriften besteht nur, wenn der Wikifolio-Treuhänder an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den so genannten „Elementen“. Diese Elemente sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) fortlaufend nummeriert.

Die Zusammenfassung enthält sämtliche Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können sich Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente ergeben.

Selbst wenn ein Element aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen im Hinblick auf dieses Element nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung des Elements und den Hinweis "-entfällt -".

Teil A – Einleitung und Warnhinweise

A 1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft („Emittentin“ oder „Gesellschaft“) hat gemäß § 5 Abs. 2b Ziff. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen. Die Emittentin oder diejenige Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A 2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanz-

		intermediäre zu.
	Angebotsfrist	Die Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Bedingungen	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Hinweis für Anleger	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B – Emittentin

B 1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet Lang & Schwarz.
B 2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung und Land der Gründung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet.
B 4b	Trends, die sich auf Emittentin und Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	- entfällt – Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B 5	Konzernstruktur	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Mutterunternehmen der zwei Tochterunternehmen: - Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, - Lang & Schwarz Broker GmbH. welche zusammen als Lang & Schwarz Konzern bezeichnet werden.
B 9	Gewinnprognosen oder –schätzungen	- entfällt – Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder –

	Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition“	Seit dem 31. Dezember 2018 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition des Lang & Schwarz-Konzerns eingetreten.
B 13	Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	- entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B 14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt – Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist Lang & Schwarz die Konzernobergesellschaft des Lang & Schwarz-Konzerns.
B 15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen. Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte). Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.
B 16	Wesentliche Aktionäre	- entfällt – Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Teil C – Wertpapiere

C 1	Art und Gattung der Wertpapiere	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (Zertifikate) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.
------------	--	---

		<table><tr><td>ISIN</td></tr><tr><td>DE000LS9PPZ8</td></tr></table> Die Zertifikate werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.	ISIN	DE000LS9PPZ8
ISIN				
DE000LS9PPZ8				
C 2	Währung der Wertpapier-emission	Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission EUR.		
C 5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	- entfällt – Die Zertifikate sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.		
C 8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Zertifikate besitzen eine unbestimmte Laufzeit („Endlos-Zertifikate“). Die Laufzeit kann nur durch Kündigung durch den Inhaber des Zertifikates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden. Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die Zertifikate kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Einlösungstermins führen. Die Zertifikate unterliegen Deutschem Recht. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes¹, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Die Verpflichtungen aus Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen,		

¹ Ein Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, Exchange Traded Products („ETPs“), (Exchange Traded Fonds („ETFs“), Exchange Traded Commodities („ETCs“) und Exchange Traded Notes („ETNs“)), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Wertpapiere“) und einem Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

		sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
C 11	Zulassung zum Handel	-entfällt – Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen. Die Zertifikate sollen voraussichtlich am 06. März 2020 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden: - Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)
C 15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt: Endlos-Zertifikate auf Indizes Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.
C 16	Fälligkeitstag und Bewertungstag	„Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin. „Einlösungstermin“ ist jeder letzte Bankarbeitstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Juni 2020. „Ordentlicher Kündigungstermin“ ist der letzte Bankarbeitstag eines jeden Jahres, erstmals der letzte Bankarbeitstag des Monats Dezember 2020.
C 17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am jeweiligen Tag der Fälligkeit in der in C 2 genannten Währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking

		AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Gläubiger befreit.				
C 18	Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag)	Die Emittentin ist verpflichtet dem Anleger am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag, wie in C 15 beschrieben, zu zahlen.				
C 19	Referenzpreis des Basiswerts	Der vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs) am Bewertungstag.				
C 20	Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	Art: Index Bezeichnung: <table><tr><th>ISIN</th><th>Basiswert</th></tr><tr><td>DE000LS9PPZ8</td><td>Wikifolio-Index Richifinancial (GERIFUND)</td></tr></table> Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de und www.wikifolio.com abrufbar.	ISIN	Basiswert	DE000LS9PPZ8	Wikifolio-Index Richifinancial (GERIFUND)
ISIN	Basiswert					
DE000LS9PPZ8	Wikifolio-Index Richifinancial (GERIFUND)					

Teil D – Risiken

D 2	Emittentenrisiko	Markt- und branchenspezifische Risiken Konjunkturelles Umfeld Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Intensiver Wettbewerb Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld magerne oder magerne Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen. Unternehmensspezifische Risiken
------------	-------------------------	--

		Eigenkapitalausstattung der Emittentin Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen. Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört. Strategische Risiken Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Dauerhafte Profitabilität Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken. Adressenausfallrisiken Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Interessenkonflikte Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicher-
--	--	---

		ungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können. Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel an Berater oder Vertriebspartner, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann. Marktrisiken Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen. Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 2018 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang
--	--	---

		& Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen. Operationelle Risiken Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft, zunehmend ins Blickfeld. Liquiditätsrisiken Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Rating Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Regulatorische Risiken Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte. Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW") und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz
--	--	--

		Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.
D 6	Risiken aus den Wertpapieren	Derivate im Allgemeinen Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine. Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbriefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis. Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet. Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement². Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden. Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preis-

² Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

		berechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird. Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis. Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die
--	--	---

		Wertpapiere gelten. Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben. Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre. Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet. Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt. Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen. Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.
--	--	---

		Wechselkursrisiko Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und –beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Zahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit und bei Knock-Out-Barrieren der Derivate. Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei
--	--	---

		Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustands derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können. Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin für die Emission erhebt. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers. Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag. Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen. Ersetzung der Emittentin Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere
--	--	---

		Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin. Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen. Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivate kompensiert werden. Angebotsgröße Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich. Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Physische Abwicklung Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob
--	--	---

		und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten. Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Mit-eigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten). Einlösungshöchstbetrag Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten. Mindestausübungsbetrag Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen
--	--	---

		Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten. Höchstausübungsbetrag Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbarer Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbarer Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbarer Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbarer Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung. Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht. Inanspruchnahme von Kredit Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird,
--	--	--

		muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten. Besondere Risiken Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich sowohl aus Besonderheiten der Derivate selbst als auch aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Future-Kontrakte oder Fonds) ergeben. Indextracker bzw. Zertifikate auf Indizes Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten. - Risiko aus dem Basiswert Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden. Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreffenden Wikifolio-Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, welches durch den jeweiligen Index 1:1 abgebildet wird, lässt sich der Sponsor, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien/Österreich, beraten. Die wikifolio Financial Technologies AG wiederum bedient sich bei der Erbringung seiner Beraterleistungen der Unterstützung Dritter, sogenannter „Redakteure“, welche Musterdepots auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlichen. Die Qualifikation des Redakteurs wird dabei nicht überprüft, so dass z.B. auch im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte unerfahrene Redakteure beratend tätig werden können. Dabei kann auch nicht sichergestellt werden, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios entwickelt.
--	--	--

Teil E – Angebot

E 2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielungsabsicht	- entfällt – Mit der Emission verfolgt die Emittentin die Gewinnerzielungsabsicht.				
E 3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Lang & Schwarz bietet vom 06. März 2020 an 200.000 Endlos-Zertifikate bezogen auf Wikifolio-Indizes freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben: <table><tr><td>ISIN</td><td>Anfänglicher Ausgabepreis in EUR</td></tr><tr><td>DE000LS9PPZ8</td><td>109,24</td></tr></table> Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Zertifikate, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Als Zahlstelle fungiert die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	DE000LS9PPZ8	109,24
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR					
DE000LS9PPZ8	109,24					
E 4	Beschreibung aller für die Emissionen/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	Die Emittentin verfolgt mit der Emission die Gewinnerzielungsabsicht. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten - durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht öffentlicher) Informationen über den Basiswert - durch andere Funktion (z.B. als Market Maker, Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor) welche sich jeweils nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.				
E 7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von	-entfällt- Der Anleger kann das jeweilige Zertifikat zu einem Festpreis				

	der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)
--	---	---